



1916.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Beschwerdelegitimation der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gegen Gemeinderats-Beschlüsse. — Befugnis des Gemeinderates zur Übertragung der Entscheidung in vorbehaltenen Angelegenheiten an Unter-Ausschüsse. Wirkungskreis der im § 34 des Gemeindestatutes vorgesehenen Gemeinderats-Ausschüsse.
2. Heimatrechtsanspruch. — Armenversorgung.
3. Aufnahme in Religionsgenossenschaften.
4. Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1915.
5. Verfassung von Handelskorrespondenzen und Anfertigung von Übersetzungen, freies Gewerbe.
6. Durchführung von Teilungen des Besitzes von Agrargemeinschaften.
7. Erhöhung der Spitalverpfleggebühren in Ungarn.
8. Gift-Verschleiß.
9. Vorrüthhaltung von physiologischen Kochsalzlösungen für den gewerbmäßigen Verkauf.
10. Eine in Kaufsachen erlegte Kaution begründet lediglich ein privates Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kautionserleger.

11. Verzeichnis der zur Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reiche.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat

12. Bestimmungen über das Dienstverhältnis der städtischen Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsdiener. — Zusammenstellung.
13. Kriegszulagen.

Magistrat:

14. Ergänzung, beziehungsweise Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat antänzlich der Errichtung der „Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt“.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Beschwerdelegitimation der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gegen Gemeinderats-Beschlüsse. — Befugnis des Gemeinderates zur Übertragung der Entscheidung in vorbehaltenen Angelegenheiten an Unter-Ausschüsse. — Wirkungskreis der im § 34 des Gemeindestatutes vorgesehenen Gemeinderats-Ausschüsse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 1915, Nr. 826 (W. Abt. I 64 ex 1916):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Dr. Schirm, Freiherrn v. Weiß und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Dr. Alexander v. Dorn und Genossen in Wien gegen die Verfügung des Wiener Gemeinderates vom 27. März 1914, Z. 2090, betreffend die Ermächtigung der Gemeinderats-Ausschüsse für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und für die städtischen Gaswerke zum Abschluß und zur Auflösung von Verträgen nach der am 4. Februar 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Granitsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenansführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Adolf Rucka, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Verfügung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10. April 1914 folgenden Beschluß gefaßt: Die Gemeinderats-Ausschüsse für die städtischen Gaswerke und für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke werden ermächtigt, für die ihrem Wirkungskreise zugehörigen Unternehmungen

Verträge auch dann einzugehen und aufzulösen, wenn das bedingene Entgelt jährlich mehr als 10.000 K beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt.

Die Beschwerdeführer erblicken in diesem Beschlusse eine Verletzung des § 59, lit. i des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) und behaupten, in ihren Rechten als Mitglieder des Gemeinderates verletzt zu sein.

Die Gegenschrist rügt zunächst, daß in der Beschwerde der Tag der Zustellung des angefochtenen Gemeinderats-Beschlusses nicht angegeben war. Allein mit Recht. Denn die Beschwerde hat den Tag der Verlautbarung des Beschlusses angegeben. Da von diesem Tage an gerechnet die Beschwerde rechtzeitig überreicht war, entfiel die Prüfung, ob eine individuelle Zustellung hätte erfolgen sollen.

Auch die weitere Einwendung der Gegenschrist, daß es sich hier nicht um eine konkrete Entscheidung oder Verfügung, sondern um eine Verordnung handle, deren Anwendung erst im Wege einer konkreten Entscheidung oder Verfügung einen Eingriff in subjektive Rechte bewirken könne, fand der Gerichtshof nicht begründet. Auch ein solcher Beschluß, welcher eine Anordnung beinhaltet, stellt sich als eine Verfügung dar und kann mittels Beschwerde angefochten werden, wenn die Durchführung der Anordnung in die Rechte einer Partei eingreift, und letztere später bei der Durchführung nicht mehr in der Lage wäre, ihre Rechte geltend zu machen. Dies ist aber hier der Fall. Denn nur die Gemeinderats-Beschlüsse, nicht aber die Beschlüsse der Ausschüsse werden in öffentlicher Sitzung gefaßt. Parteien, welche glauben, durch deren Anwendung in ihren Rechten verkrüzt zu werden, wären daher später gar nicht in der Lage, die Inkompetenz der Ausschüsse geltend zu machen. In einem solchen Falle ist der Eingriff in die fremde Rechtssphäre schon durch die Anordnung erfolgt, welche die spätere Geltendmachung der betreffenden Rechte ausschließt, und es kann daher von den Betroffenen dagegen Beschwerde ergriffen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß andere Parteien in der gleichen Lage, wie die Beschwerdeführer waren, aber keine Beschwerde ergriffen haben, weil durch die Unterlassung der Beschwerdeführung seitens einer Partei nicht das Recht einer anderen Partei zur Beschwerdeführung verwirkt werden kann; ebenso selbstverständlich ist es, daß ein von einer Partei ergriffenes Rechtsmittel auch auf die Rechtslage anderer an der Angelegenheit beteiligter Parteien Rückwirkungen äußern kann, auch wenn diese letzteren keine Rechtsmittel ergriffen haben. Es liegt daher darin, daß andere Parteien gegen die in Frage stehenden Beschlüsse keine Beschwerde ergriffen haben, keineswegs, wie die Gegenschrist vermeint, ein Argument gegen die Zulässigkeit der Beschwerdeführung seitens der heutigen Beschwerdeführer.

Die Einwendung des Vertreters der belangten Behörde, daß diejenigen Gemeinderäte, welche für den Beschluß gestimmt haben, als mitbeteiligte Parteien beizuziehen gewesen wären, hat der Gerichtshof übergangen, weil der Vertreter der Behörde nicht legitimiert ist, die Beiziehung von angeblich mitbeteiligten

Parteien zu begehren. Die weitere Behauptung, daß die Beschwerdeführer weder in der Sitzung gegen den Antrag Stellung genommen, noch gegen denselben gestimmt hätten, findet in dem Sitzungs-Protokolle keine Bestätigung. Ganz belanglos ist es, ob die Beschwerdeführer die Staatsaufsicht angerufen haben oder nicht, weil die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Wahrung des subjektiven Rechtes der Beschwerdeführer ergriffen wird, während die Anrufung der zur Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes berufenen Behörde sich nur als eine Anzeige an letztere darstellt; beide Schritte schließen also einander nicht aus und es muß daher auch nicht der Beschwerde an den Gerichtshof die Anrufung des Aufsichtsrechtes vorausgehen.

In der Gegenschrist wurde endlich eingewendet, daß die Beschwerdeführer wegen Mangel eines subjektiven Rechtes zur Beschwerdeführung nicht legitimiert seien. Allein der Gerichtshof hat bereits früher in einem analogen Falle die Legitimation der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Beschwerdeführung anerkannt (hiergerichtliches Erkenntnis vom 7. Juni 1900, Z. 4082, Nr. 14300 A, und vom 6. Juni 1900, Z. 4083, Nr. 14301 A) und er ist auch bei der Entscheidung des heutigen Falles im Sinne des Plenar-Beschlusses vom 25. Oktober dieses Jahres von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß Mitglieder einer Gemeindevertretung als solche zur Wahrung ihres Rechtes, an der Beratung und Beschlusfassung über die der Gemeindevertretung vorbehaltenen Angelegenheiten teilzunehmen, legitimiert sind, gegen einen Beschluß Beschwerde zu führen, durch welchen die Gemeindevertretung die Entscheidung einer ihr nach dem Gesetze vorbehaltenen Angelegenheit an ein anderes Organ (Unter-Ausschuß) überträgt. In Verfolgung dieser Rechtsanschauung wurde die Legitimation der Beschwerdeführer anerkannt.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

§ 59, lit. i des Wiener Gemeindestatutes behält dem Gemeinderate vor: Die Eingehung und Auflösung von Bestands- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 10.000 K beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt. Indem das Gesetz diese Angelegenheiten dem Gemeinderate vorbehält, legt es ihm die Pflicht auf, selbst die Entscheidung oder Verfügung zu treffen und erscheint daher die Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungsgewalt an andere Organe gesetzwidrig. Wenn die Gegenschrist verneint, daß der Beschluß nicht gesetzwidrig sei, weil der Gemeinderat seine Kompetenz nur für die beiden der Verwaltung der Ausschüsse anvertrauten Unternehmungen übertragen habe, so ist darauf zu erwidern, daß § 59, lit. i die Eingehung und Auflösung jedes Vertrages, der die oben bezeichneten Kriterien aufweist, dem Gemeinderate vorbehält, daß daher auch in der auf zwei Unternehmungen beschränkten Übertragung eine Gesetzwidrigkeit gelegen war. Der Gemeinderat ist allerdings nach § 24 des Gemeindestatutes berechtigt, Ausschüsse für einzelne Gegenstände einzusetzen, allein die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist nach dem Gesetze nur eine vorbereitende, die Entscheidung bleibt dem Gemeinderate vorbehalten. Nur den im Gesetze (§ 31) vorgesehenen zwei ständigen Ausschüssen für Verteilung des Heimat- und Bürgerrechtes und für Disziplinar-Angelegenheiten ist das Recht, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, eingeräumt.

Aus diesen Erwägungen war der Beschwerde stattzugeben.

2.

Heimatrechtsanspruch. — Armenversorgung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1916, Nr. 977 (M. Abt. XI a, 2473):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Falser, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Lezner, Freiherrn v. Weber, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Satschek, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1915, Z. 10124, betreffend das Heimatrecht der N. N., nach der am 8. Februar 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates Ernst Söll, als Vertreters der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dem Rücktritt der Stadtgemeinde Graz gegen die verweigerte Ausnahme der N. N. in den Heimatverband der Gemeinde Wien in der Erwägung keine Folge gegeben, daß sich die Genannte während ihres Aufenthaltes in Wien, und zwar schon vom 1892 angefangen, im Zustande einer ihre Fähigkeit zur Gewinnung des notwendigen Unterhaltes dauernd nachteilig beeinflussenden geminderten Erwerbsfähigkeit befunden hat, somit arm im Sinne der Heimatgesetznovelle gewesen ist, daß sich also die ihr von der Gemeinde Graz in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. Mai 1901 und 1. März 1911 bis 28. Februar 1912 gewährten regelmäßigen monatlichen Unterstüßungen von 8 K und 4 K als Armenversorgung im Sinne des erwähnten Gesetzes darstellen.

In der von der Stadtgemeinde Graz eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß es sich bei den in den Jahren 1892 bis 1901 und 1911 bis 1912 gewährten Unterstüßungen nicht um eine infolge dauernd geminderter Erwerbsfähigkeit gewährte Armenversorgung, sondern um verübergewandene Unter-

stüßungen handelte, die durch eine nur zeitweilig aus bestimmten Anlässen hervorgerufene Notlage bedingt waren und nur solange gegeben wurden, als der Anlaß (vorerst Nervenschwäche, dann ein Augenleiden) andauerte; auch seien die Unterstüßungen so gering gewesen, daß sie nur einen kleinen Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes darstellen, der in der Hauptsache durch die Erwerbstätigkeit der Unterstüßungsbedürftigen bestritten werden mußte.

Dieser letzten Einwendung gegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der in zahlreichen Entscheidungen, so in dem Erkenntnis vom 24. März 1908, Z. 2967, amtliche Sammlung 5846 A, näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß es bei Beurteilung der rechtlichen Natur von gewährten Unterstüßungen nicht auf ihre Höhe ankommt, daß vielmehr dafür, ob geleistete Beihilfen als vorübergehende Armenunterstüßungen, oder als dauernde Armenversorgung, oder doch als Anfang einer solchen sich darstellen, nur der Anlaß entscheidend ist, aus welchem sie begehrt und gewährt wurden. Unter einer öffentlichen Armenversorgung ist aber schon eine solche Beihilfe zu verstehen, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende Erwerbsfähigkeit ergänzt. (Erkenntnis vom 2. Mai 1911, Z. 4937, amtliche Sammlung 8208 A.)

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die von der Heimatgemeinde Graz in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. Mai 1901 bewilligten Unterstüßungen monatlicher 8 K aus dem Grunde gewährt wurden, weil die Unterstüßte laut Armutszeugnis vom 28. März 1892 gänzlich verarmt und durch ein Augenleiden verhindert war, ihr Brot zu verdienen und weil sie laut ärztlichem Gutachten vom 4. Juni 1892 an Blutarmut und Nervenschwäche litt, daher nur zu ganz leichter Beschäftigung geeignet war. Anlässlich der am 3. Jänner 1896 vorgenommenen ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, daß sie kurzzeitig und daher nicht im vollsten Grade erwerbsfähig ist, worauf ihr eine Aushilfe von 3 fl. bewilligt wurde. Die am 1. März und 27. September 1901 abgegebenen ärztlichen Gutachten lauten ebenfalls dahin, daß die Unterstüßte schwächlich und schwachzeitig, daher minder erwerbsfähig (erwerbsunfähig) ist. Am 17. Dezember 1904 erhielt sie wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit von der Gemeinde Wien eine Unterstüßung von 8 K, die die Heimatgemeinde ersetzte. Am 14. Oktober 1910 endlich wurde sie neuerlich ärztlich untersucht, hiebei wurde festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge Augenschwäche um ein Drittel vermindert ist, worauf ihr von der Gemeinde Graz für die Zeit vom 1. März 1911 bis 28. Februar 1912 eine monatliche Unterstüßung von 4 K bewilligt wurde.

Werden alle diese Umstände erwogen, so ist der von der Behörde gezogene Schluß gerechtfertigt, daß die Unterstüßte sich während ihres Aufenthaltes in Wien, und zwar schon vom Jahre 1892 ab, in einem Zustand geminderter Erwerbsfähigkeit befand, der eine dauernde Armenunterstüßung erheischt, so daß die von der Heimatgemeinde gewährten Unterstüßungen unter den Begriff einer dauernden Armenversorgung fallen.

Die Entscheidung der Behörde, daß der Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband nicht zu Recht besteht, war daher begründet, die dagegen eingebrachte Beschwerde mußte abgewiesen werden.

3.

Aufnahme in Religionsgenossenschaften.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1916, Nr. 900, W. G. S. (M. Abt. XXII, 880/16):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des Senatspräsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček und Dr. v. Herrnritt, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Konzipisten Dr. Eblen v. Korningen, über die Beschwerde des F. D. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. August 1915, Z. 51872/13, betreffend die Angehörigkeit zur altkatholischen Kirchengemeinde, nach der am 10. Februar 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, sowie der Gegenüberstellungen der Vertreter des mitbeteiligten Kirchengemeindevorstandes der altkatholischen Kirchengemeinde in Wien, und zwar des Kirchenrates Gerard F. Benesch und dea altkatholischen Pfarrers Adalbert Schindelfaz zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer hat beim Wiener Magistrat eine Beschwerde gegen den Vorstand der altkatholischen Kirchengemeinde eingebracht, weil die Kirchengemeinde es unterlassen habe, ihn trotz seiner Anmeldung in die Mitgliederliste der altkatholischen Kirchengemeinde aufzunehmen. Der Beschwerdeführer hat nämlich bis zum Jahre 1907 keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Im Jahre 1907 hat er seinen Eintritt in die altkatholische Kirche bei der Wiener Kirchengemeinde, in deren Sprengel er wohnt, gemeldet. Dagegen, daß seine Eintragung in die Mitgliederliste unterlassen wurde, führt er Beschwerde. Die Verwaltungsbehörden haben den Beschwerdeführer abgewiesen, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß nach den Angaben der Kirchengemeinde der Beschwerdeführer sich zu Anschauungen bekenne, welche

mit den Lehren der altkatholischen Kirche unvereinbar seien. Über diese Frage hätten nur die kirchlichen Organe zu entscheiden.

Der Gerichtshof hat über die dagegen eingebrachte Beschwerde des F. D. folgendes erwogen:

Der Beschwerdeführer wendet ein, daß die Bedingungen, unter welchen Religionsgemeinden Mitglieder aufzunehmen haben, in den Statuten festgelegt seien, daß die Religionsgemeinden an diese statutarischen Bestimmungen gebunden seien, und daß der § 34 der Gemeinde- und Synodalordnung festsetze, daß jeder, der sich zur altkatholischen Kirche bekennt und beim Kirchenvorstande anmeldet, ipso jure Mitglied der Wiener Altkatholikengemeinde werde.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken:

Der Beschwerdeführer verwechselt jene Bestimmungen, welche einerseits sich auf die Aufnahme Andersgläubiger in eine Religionsgesellschaft beziehen, und andererseits jene, welche die Zugehörigkeit der Religionsangehörigen zu den einzelnen kirchlichen Gemeinden regeln. Daß den territorialen Verbänden der Religionsgesellschaften nur Angehörige der betreffenden Religionsgesellschaft angehören können, daß also die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengemeinde die Zugehörigkeit zur betreffenden Religionsgesellschaft zur Voraussetzung hat, ist selbstverständlich und wird auch im § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, ausdrücklich anerkannt, indem daselbst als Mitglieder einer ordnungsgemäß konstituierten Kultusgemeinde einer Religionsgesellschaft die im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft bezeichnet werden.

Nur auf diese Frage, also auf die territoriale Abgrenzung der Wiener Altkatholikengemeinde bezieht sich die vom Beschwerdeführer zitierte Bestimmung des § 34 der Gemeindeverfassung. Eine andere Frage aber ist es, welche Bedingungen derjenige zu erfüllen hat, welcher einer Religionsgesellschaft beitreten will, der er bisher nicht angehörte. Die Regelung dieser Frage ist kein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. Die staatliche Gesetzgebung hat im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Sie hat in Ausführung dieser Bestimmung in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses in dem Maße eingeräumt, daß derselbe die Kirche oder Religionsgenossenschaft, welcher er bisher angehört hat, durch eine Anzeige bei der politischen Behörde verlassen kann. Sie hat aber dem Betreffenden, der den Uebertritt zu einer anderen Kirche bewerkstelligen will, anheim gegeben, seinen Eintritt in die neugewählte Kirche dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger zu erklären und sie hat in dem Gesetze vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (§ 3) festgesetzt, daß die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft durch die Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft bestimmt werden. Hiedurch ist mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß der Staat keineswegs dem einzelnen das Recht gewährleistet, durch eine einseitige Erklärung oder Anmeldung die Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft, welcher er beitreten will, zu erlangen, daß vielmehr der Einzelne die Aufnahme nur durch Erfüllung der von der Religionsgesellschaft festgesetzten Bedingungen erlangen kann und daß die Festsetzung dieser Bedingungen nicht Sache der staatlichen Gesetzgebung, sondern der kirchlichen Normen ist. Damit ist auch erwiesen, daß die Aufnahme jener, die einer Religionsgesellschaft beitreten wollen, eine innerkirchliche Angelegenheit der betreffenden Religionsgesellschaft ist, welche nicht in den Wirkungskreis der staatlichen Verwaltung fällt. Die Frage, ob der Einzelne jenen Bedingungen nachgekommen ist, welche die kirchlichen Normen von einem Beitrittsvererber verlangen, haben lediglich die kirchlichen Organe zu entscheiden.

Demnach konnte darin, daß die Verwaltungsbehörden die Beschwerde des F. D. abgewiesen haben, eine Verletzung der subjektiven Rechte des Beschwerdeführers nicht erblickt werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

4.

Verzeichnis der Gift-Versehrer nach dem Stande vom 31. Oktober 1915.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 22. Februar 1916, Z. S. 179/22, dem Wiener Magistrat bekanntgegeben, daß laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Februar 1916, Z. 2401, das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatz von Giften berechtigten Gewerbesteuer nach dem Stande vom 31. Oktober 1915 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.

Sein Bezugspreis beträgt 1 K 20 h. (M. Abt. X, 1796.)

5.

Verfassung von Handelskorrespondenzen und Anfertigung von Übersetzungen, freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1916, Z. XII-532, M. Abt. XVII a, 941/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Die Statthalterei findet sich nicht veranlaßt, bezüglich des Ansuchens des F. B. um Verleihung einer Konzession zur Verfassung von Handelskorrespondenzen und zur Anfertigung von Übersetzungen in deutscher, rumänischer, bulgarischer, griechischer und italienischer Sprache im Standorte eine gegenständliche Entscheidung zu treffen, weil die angestrebten Berechtigungen nicht den Gegenstand einer Privatgeschäftsvermittlung bilden und somit einer Bewilligung im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, nicht bedürfen, vielmehr die gewerbmäßige Ausübung der vorbezeichneten Tätigkeit als freies Gewerbe zu betrachten ist.

6.

Durchführung von Teilungen des Besitzes von Agrargemeinschaften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1916, Z. F-96 (M. D. 2606):

Die General-Direktion des Grundsteuerkatasters in Wien hat an die Finanz-Landes-Direktion in Wien unter Z. 901, Präf. vom 22. Mai 1915 die nachstehende Note gerichtet, die behufs Kenntnismahme mitgeteilt wird:

Die Durchführung von Teilungen des Besitzes von Agrargemeinschaften in den Operaten des Grundsteuerkatasters ist nur dann vorzunehmen, wenn die bezüglich der Durchführung der Veränderungen in der Person der Besitzer im allgemeinen aufgestellten Bedingungen des § 35, Z. 4, des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, zutreffen. Demnach hat der Evidenz-Geometer, soweit bereits die Mitteilung des Grundbuchgerichtes über die Änderung des Grundbuchstandes vorliegt, die Besitzänderungen im Kataster durchzuführen, ohne sich in eine Untersuchung hinsichtlich der Zulässigkeit oder Rechtsbefähigung der mitgeteilten Änderung einzulassen. Dagegen kann im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle die Berücksichtigung der Teilung einer Agrargemeinschaft im Kataster in dem Falle, wenn eine Mitteilung des Grundbuchgerichtes hierüber nicht vorliegt, erst nach vorgenommener Überprüfung vorgenommen werden, daß gegen die zur Anzeige gebrachte Besitzänderung kein gesetzliches Hindernis bestehe und sie rechtsbefähigt ist.

Die Ausübung dieses Überprüfungsrechtes setzt jedoch die Kenntnis aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der verschobenen, die freie Teilbarkeit von Liegenschaften einschränkenden Bestimmungen voraus, welche von den Evidenzhaltungsbeamten nicht ohne weiteres erwartet werden kann, zumal eine amtswegige Mitteilung aller dieser Vorschriften bisher nicht in allen Fällen erfolgt ist. Zudem bietet aber die vorgenommene Überprüfung, da den Evidenzhaltungen ein eigentliches Entscheidungsrecht nicht zukommt, auch keine Gewähr dafür, daß die tatsächlich eingetretene Änderung bestehen bleiben darf und ist somit Gefahr, daß eine im Kataster bereits durchgeführte Änderung infolge Nichtanerkennung der neu geschaffenen Besitzverhältnisse durch die hierzu berufenen Organe wieder rückgängig gemacht werden müßte.

Um dies zu vermeiden und die Evidenzhaltungen von der mit der Ausübung des erwähnten Überprüfungsrechtes verbundenen Verantwortung zu entlasten, wird künftighin in den in Rede stehenden Fällen, wenn nicht etwa die Anzeige der Besitzänderung seitens der politischen oder Agrarbehörden selbst erfolgt sein sollte, jede, sowohl definitive als provisorische Durchführung im Kataster aufzuschieben und vorerst an die zur Entscheidung über die Zulässigkeit der fraglichen Änderung zuständige politische oder Agrarbehörde unter Berufung auf den bezogenen § 35, Z. 4 lit. a, die Anfrage zu richten sein, ob der Durchführung im Kataster ein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Von dem Ausfalle dieser Anfrage wird das weitere Verhalten der Evidenzhaltung abhängig zu machen sein.

Die Mitwirkung der Evidenzhaltungsorgane an verbotswidrigen Besitzänderungen wird aber nicht nur dann, wenn es sich bereits um die Durchführung von vollzogenen Änderungen im Kataster handelt, sondern überhaupt zu unterbleiben haben. Es wird daher in jedem Falle, in welchem die Tätigkeit eines Evidenzhaltungsbeamten zum Zwecke der Schaffung der Grundlagen für die grundbücherliche oder katastrale Durchführung einer beabsichtigten Teilung einer Agrargemeinschaft in Anspruch genommen wird, erst bei der kompetenten Behörden anzufragen sein, ob gegen diese Absicht ein gesetzlich begründetes Hindernis bestehe. Gegebenenfalls hat der Evidenzhaltungsbeamte jede Mitwirkung, insbesondere aber die Ausfertigung von Teilungsplänen zu verweigern. Nach diesen Grundätzen sind auch alle anderen Änderungen zu behandeln, deren Zulässigkeit dem Evidenzhaltungsbeamten nicht außer jedem Zweifel steht.

7.

Erhöhung der Spitalverpfleggebühren in Ungarn.

Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 7. April 1916, Z. 45337, VII b (M. Abt. X, 4027):

Es wird mitgeteilt, daß im Sanitätsspital in Nagymihály in den staatlichen Heilanstalten und in den öffentlichen Krankenanstalten die mit Rund-Erlaß, Z. 109857/15, festgesetzten täglichen Verpfleggebühren pro 1916 per 2 K 48 h mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1916 auf 2 K 84 h erhöht wurden.

8.

Gift-Verschleiß.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes Hiezing vom 27. April 1916, ad M. B. N. XIII, 905:

Die Anzeige, daß Herr Gustav Fröhmann, wohnhaft in Wien, XIII., Drechslergasse 4, seine zuletzt in Wien, XIII., Pinzerstraße 54, betriebene Konzession zum Verlaufe von Giften und Drogen zc. Reg.-Z. 1742/k, M. B. N. XIII, Kat.-Z. 18073/13, am 11. Jänner 1916 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes Hiezing vom 27. April 1916, M. B. N. XIII, 905, an Karl Litinsky, wohnhaft XIII., Pinzerstraße 81, zu Händen des Dr. Hermann Weidinger, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, VIII., Piaristengasse 47:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet Ihnen der angeführte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe), insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte XIII., Pinzerstraße 54, zu erteilen.

Die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876 R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend Aufbewahrung, Verkauf und Verwendungs von Giften, sind strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter Z. 1869/k/XIII eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18755/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

9.

Vorrätighaltung von physiologischen Kochsalzlösungen für den gewerbemäßigen Verkauf.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 13. Mai 1916, M. Abt. X, 4047/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1916, Z. 17413/8 ex 1915, sind auf Grund eines Sachgutachtens die verantwortlichen Leiter der öffentlichen Apotheken anzuweisen, Vorsorge zu treffen, daß fortan in jeder öffentlichen Apotheke sterile physiologische Kochsalzlösungen, das sind Lösungen von Kochsalz in destilliertem Wasser mit einem Gehalte von 0,5 bis 0,8% Natrium chloratum in an beiden Enden zugeschmolzenen Glasröhren (Ampullen), bereitgestellt sind.

Von derartigen Ampullen müssen in jeder öffentlichen Apotheke jederzeit wenigstens 2 Stück zu je 230 cm³ und 2 Stück zu je 50 cm³ Inhalt vorrätig sein. Auf jeder Ampulle ist eine Signatur anzubringen, welche den Inhalt (Prozentgehalt der Lösung) sowie das Datum der Fällung und die Firma des Herstellers angibt.

Die verantwortlichen Leiter der Apotheken haben auf die Haltbarkeit der Lösungen zu achten, die Ampullen vor Licht und Temperatureinflüssen geschützt zu bewahren und bei Eintritt von Trübungen oder sonstigen Veränderungen der Lösung die sofortige Erneuerung der Fällung zu veranlassen.

Die Lösungen dienen zu Eingießungen unter die Haut oder in die Venen, als für die Erhaltung des Lebens wichtiges Mittel bei verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen und schweren Blutungen, außerdem als Lösungsmittel für Bereitung verschiedener medikamentöser Injektionen; sie sind demnach ausschließlich für Heilzwecke bestimmte pharmazeutische Zubereitungen, deren Freilhalten und Verkauf nach § 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1888, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Apothekern vorbehalten ist. Die Herstellung und der Verkauf im Großen kann gemäß § 5 der Ministerialverordnung auch außerhalb der Apotheken, und zwar auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung erfolgen.

Bezüglich der Verleiherung der Konzession zur Herstellung solcher sterilisierter Lösungen hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium folgendes bemerkt:

Vor Erteilung der Konzession hat sich die politische Behörde erster Instanz die Überzeugung zu verschaffen, daß durch entsprechende Ausstattung der Betriebsräume und Bereitstellung einwandfreier Sterilisierapparate sowie durch Vorsorge für sachmännische Leitung des Betriebes die Sterilität der erzeugten Lösungen gewährleistet werde.

Bei der Erteilung der Konzession gemäß § 15, Punkt 14, Gew.-Ordg., und zwar sowohl einer unbeschränkten zur Zubereitung und zum Verlaufe von

zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, als auch einer auf die Herstellung von steriler Kochsalzlösung in Ampullen beschränkter Konzession, ist von nun an dem Bewerber die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der letzt-erwähnten Erzeugnisse auf eigene Kosten durchzuführen zu lassen.

Wenn Gewerbsinhaber, welche im Besitze einer in ihrem Umfange nicht näher begrenzten Konzession nach § 15, Punkt 14 G.-D. sind, derartige sterilisierte Lösungen herzustellen beabsichtigen, so haben sie dies der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen. Mit der angemeldeten Erzeugung von sterilen Kochsalzlösungen kann erst nach behördlich konstatiertem Erfüllungs der oben erwähnten Betriebsbedingungen begonnen werden.

Die Betriebe sind mindestens einmal jährlich vom Amtsärzte zu besichtigen, wobei von den fertigen Lösungen Proben zu entnehmen und der zuständigen öffentlichen bakteriologischen diagnostischen Untersuchungsstelle zur Prüfung einzusenden sind.

Den Apothekern ist die Herstellung solcher Kochsalzlösungen für den allgemeinen Apothekervertrieb nur gegen vorherige Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn der Apotheker hinsichtlich der Errichtung und Ausstattung der Betriebsräume sowie der Führung des Betriebes den erwähnten Bedingungen entspricht.

Bei den amtärztlichen Visitationen der Apotheken sind die vorrätigen sterilen Kochsalzlösungen zu besichtigen, wenn nötig, Proben zu entnehmen und zur bakteriologischen Untersuchung an die zuständige öffentliche bakteriologisch-diagnostische Untersuchungsstelle einzusenden.

10.

Eine in Baufachen erlegte Kautions begründet lediglich ein privates Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kautionserleger.

Erlaß der Wiener Baudeputation vom 17. Mai 1915, Z. 16/III (M. B. N. XIX, 791/I ex 1915):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat laut Erlasses vom 6. Mai 1915, Z. 14824/II b, dem Rekurse der Stadtgemeinde Wien gegen jenen Teil der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 1. Februar 1915, Z. 84 B. D. ex 1914, mit welchem der in der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 28. September 1914, Z. 1827/6, enthaltene Ausspruch, daß dem Begehren des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. M. K. um Erfolgslaffung der von den Eheleuten J. und Th. G. erlegten Kautions von 600 K nicht stattgegeben werden könne, außer Kraft gesetzt wurde, aus den Gründen der erwähnten Entscheidung, sowie aus nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben:

Bei dem Umstande, als die Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35, eine ausdrückliche Handhabe für Kautionsleistungen seitens des Bauwerbers zur Sicherstellung der Grundabtretungen für öffentliche Verkehrsflächen nicht enthält, kann eine Verpflichtung zu einer solchen Kautionsleistung nicht im Grunde dieser Bauordnung, sondern nur im Wege einer besonderen fallweisen Vereinbarung zwischen der Gemeinde einerseits und dem Bauwerber andererseits, also durch ein Sonderabkommen dieser beiden Parteien privatrechtlicher Art, begründet werden. Letzterer Vorgang liegt auch im vorliegenden Falle dem Kautionserlage zugrunde, indem bei dem Augenscheine am 11. Juli 1911 seitens des magistratischen Bezirksamtes dieser Kautionserlag gefordert wurde und der Bauwerber sich bereit erklärte, die verlangte Sicherstellung zu leisten. Die Aufnahme dieser Vereinbarung in das Protokoll über die Bauberhandlung beinhaltet nur eine unter der Autorität der Baubehörde aufgenommene Beurkundung dieses Übereinkommens und dessen Aufnahme in den Baukonsens nur die Intimierung dieses Vorgehens an die Parteien, ohne jedoch den privatrechtlichen Charakter dieses Übereinkommens zu ändern, weil der baubehördliche Wirkungskreis auf den gesetzlich bestimmten Rahmen der Bauordnung beschränkt ist, daher eine Erweiterung desselben im Wege der Parteidisposition ausgeschlossen erscheint.

11.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reiche.**Vorschrift.**

Rundschreiben der k. k. u.-ö. Statthaltereie vom 12. April 1916, Z. III-1042/2 (M. Abt. XVI, 13826/16):

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. März 1916, Z. 12667, das angeschlossene derzeit gültige Verzeichnis der in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten bestimmten Behörden übermittelt, die zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande eine Ehe eingehenden Angehörigen zuständig sind.

Die Verständigung der evangelischen Seelsorger wird durch den k. k. evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. veranlaßt.

Hiedurch wird das mit dem k. o. Rundschreiben vom 3. Februar 1910, Z. III-72, übersendete gleichartige Verzeichnis (dem griechisch-katholischen Pfarramte St. Barbara und den magistratischen Bezirksämtern in Wien nicht mitgeteilt) überholt.

Verzeichnis.

Königreich Preußen.*

Die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und, wenn er im Königreiche Preußen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes seiner Eltern, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes seines Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter.

Königreich Bayern.

Für Angehörige der rechtsrheinischen Gebietsteile die Distriktsverwaltungsbehörden der Heimatgemeinde,¹⁾ das heißt die Bezirksämter; hinsichtlich der unmittelbaren Städte²⁾ die Magistrate.

Für Angehörige der Pfalz der landgerichtliche Staatsanwalt, der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübt. Für besondere Fälle, zum Beispiel wenn die Heimat freitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, wird die zuständige Behörde durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern bestimmt.

Königreich Sachsen.

Die Polizeibehörde des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und, wenn er im Königreiche Sachsen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Polizeibehörde des letzten Wohnortes seines Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder, wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter. Als Polizeibehörde gilt im allgemeinen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873³⁾ der Stadtrat.

Königreich Württemberg.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Königreiche Württemberg liegt, das Amtsgericht des letzten Wohnortes der Eltern des Verlobten, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters des Verlobten; bei unehelich Geborenen ist in diesem Falle das Amtsgericht des letzten Wohnortes der Mutter des Verlobten zuständig. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das Zeugnis vom Justizministerium ausgestellt.

Großherzogtum Baden.

Der Standesbeamte des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des letzten Wohnortes oder letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Großherzogtum Baden liegt, der Standesbeamte des Wohnortes oder des letzten Wohnortes eines Elternteiles des Verlobten oder wenn ein

¹⁾ Heimatgemeinde ist die Gemeinde, die dem Heimatberechtigten jederzeit den Aufenthalt in ihrem Bezirke ohne Einschränkung gestatten und ihm im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung gewähren muß. Im allgemeinen hat jeder Bayer seine Heimat in der Gemeinde, in der sein Vater oder seine außerheilige Mutter heimatsberechtiget ist oder zuletzt heimatsberechtiget war, so lange er sich nicht in einer anderen Gemeinde selbst ein Heimatrecht erwirbt. Die Ehefrau teilt das Heimatrecht des Mannes und behält es als Witwe. Die Heimatgemeinde ist daher häufig verschieden von der Gemeinde des Geburtsortes und der des Wohnortes.

²⁾ Den königlichen Kreisregierungen sind zur Zeit unmittelbar untergeordnet folgende Städte:

Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstätt, Erlangen, Forchheim, Freising, Fürth, Günzburg, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landau (Pfalz), Landsberg, Landskron, Lindau, Memmingen, München, Neuburg an der Donau, Neumarkt i. O., Neu-Ulm, Nördlingen, Nürtingen, Passau, Regensburg, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Weidenburg i. B., Würzburg.

³⁾ Im Königreiche Sachsen gibt es folgende Städte mit der revidierten Städteordnung:

Dorf, Annaberg, Aur, Auerbach, Baunzen, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Burgstädt, Chemnitz, Cobitz, Grimmitzschau, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibensfeld, Falkenstein, Frankenberg, Freiberg, Geier, Glauchau, Grimma, Großschönau, Großhain, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Komenz, Kirchberg, Königstein, Leipzig, Leisnig, Lengenfeld, Lichtenstein, Limbach, Löbau, Löbnitz, Lommatsch, Marienberg, Markneukirchen, Marktredwitz, Meerane, Meissen, Mittweida, Mylau, Neuglan, Neustädtel, Neustadt, Nossen, Oberan, Oelsnitz i. B., Oberglauchau, Oschatz, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rositz, Saigda, Schandau, Scheeberg, Schönau, Schwarzenberg, Sebnitz, Stollberg, Taucha, Treuen, Thum, Waldenburg, Waldheim, Werda, Wilsdruff, Wurzen, Zittau, Zwickau, Zschopau.

solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Standesbeamter nicht ermitteln, so wird das Zeugnis von dem Standesbeamten in Karlsruhe ausgestellt.

Großherzogtum Hessen.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten. In Ermanglung eines Wohnortes wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern in Schwerin.

Großherzogtum Sachsen.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Großherzogtum Sachsen liegt, das Amtsgericht des Geburtsortes oder des Wohnortes der Vorfahren. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das zuständige Amtsgericht vom Staatsministerium bestimmt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung in Neu-Strelitz.

Großherzogtum Oldenburg.

Für Angehörige des Herzogtums Oldenburg die Ämter; hinsichtlich der Städte erster Klasse¹⁾ die Magistrate. Zuständig ist das Amt (der Magistrat) des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und in Ermanglung eines solchen Wohnortes das Amt (der Magistrat) des letzten Wohnortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter. Läßt sich hiernach eine zur Erteilung des Zeugnisses zuständige Behörde nicht ermitteln, so wird das Zeugnis vom Ministerium der Justiz ausgestellt.

Für Angehörige der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Herzogtum Braunschweig.

Die Kreis-Direktion des Geburtsortes des Verlobten und sofern dieser aus der Stadt Braunschweig stammt²⁾, die dortige Polizei-Direktion. Falls der Geburtsort des Verlobten nicht im Herzogtume Braunschweig liegt und der letzte Wohnort sowie der Geburtsort der Eltern, bei unehelich Geborenen der Mutter, nicht bekannt sind oder nicht im Herzogtume Braunschweig liegen, so wird das Zeugnis von der Polizei-Direktion in Braunschweig ausgestellt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ministerial-Abteilung der Justiz.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Für Angehörige der Landgemeinden die Landratsämter; für Stadtbewohner die Stadträte. Zuständig ist die Behörde des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und wenn er im Herzogtum Sachsen-Altenburg keinen Wohnsitz gehabt hat, die Behörde des letzten Wohnortes seiner Eltern, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen des letzten Wohnortes der Eltern der Mutter des Verlobten.

Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Der Standesbeamte des Geburtsortes des Verlobten oder die für den Geburtsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde; in Ermanglung einer hiernach zuständigen Behörde wird das Zeugnis von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha ausgestellt.

Herzogtum Anhalt.

Die Kreis-Direktion, in deren Bezirk der Wohnort oder der letzte Wohnort des Verlobten liegt. Wenn der Verlobte im Herzogtum Anhalt keinen Wohnsitz gehabt hat, die Kreis-Direktion, in deren Bezirk der letzte Wohnort der Eltern, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Geburtsort des Vaters liegt; bei unehelich Geborenen ist in diesem Falle der letzte Wohnort der Mutter maßgebend. Für die Städte Dessau, Bernburg, Köthen und Zerbst tritt an die Stelle der Kreis-Direktion die entsprechende Polizeiverwaltung. Läßt sich hiernach eine zur Erteilung des Zeugnisses zuständige Kreispolizeibehörde nicht

¹⁾ Im Herzogtum Oldenburg gibt es folgende Städte erster Klasse: Oldenburg, Barel, Feyer, Delmenhorst.

²⁾ Unter dem Orte, aus dem der Verlobte stammt, ist der Heimatort im Herzogtume Braunschweig zu verstehen. Regelmäßig ist dieser der Geburtsort. Falls der Geburtsort nicht im Herzogtume Braunschweig liegt, ist die Frage, woher der Verlobte stammt im Einzelfalle zu entscheiden.

ermitteln, so wird das Zeugnis von der Herzoglichen Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau ausgestellt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen liegt, das Amtsgericht des Geburtsortes oder des Wohnortes der Vorfahren. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das zuständige Amtsgericht vom Ministerium, Justiz-Abteilung, bestimmt.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt liegt, das Amtsgericht des Geburtsortes oder des Wohnortes der Vorfahren. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das zuständige Amtsgericht vom Ministerium, Justiz-Abteilung, bestimmt.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Der Standesbeamte des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten, und wenn er im Fürstentum Waldeck und Pyrmont keinen Wohnsitz gehabt hat, der Standesbeamte des letzten Wohnortes seiner Eltern, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen des Geburtsortes der Mutter.

Fürstentum Reuß, ältere Linie.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung in Greiz.

Fürstentum Reuß, jüngere Linie.

Das Fürstlich Reußische Ministerium in Gera.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium in Bückeburg.

Fürstentum Lippe.

Die Fürstlich Lippe'sche Staatsregierung in Detmold.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Stadt- und Landamt in Lübeck.

Freie Hansestadt Bremen.

Der Senats-Kommissär für die Standesämter.

Frei- und Hansestadt Hamburg.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

Elsaß-Lothringen.

Wenn die Ausstellung des Zeugnisses zugleich mit dem Aufgebote beantragt wird, der Standesbeamte. Andernfalls der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte, zu dessen Bezirke der Wohnort oder der letzte Wohnort des Verlobten gehört. Wenn der Verlobte in Elsaß-Lothringen keinen Wohnort gehabt hat, der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte des letzten Wohnortes der Eltern. Ist der letzte Wohnort der Eltern nicht bekannt oder liegt er nicht in Elsaß-Lothringen, so bestimmt das Ministerium in Straßburg i. E. den Ersten Staatsanwalt, der die Befcheinigung zu erteilen hat.

In Ansehung eines unehelich Geborenen, der in Elsaß-Lothringen weder einen Wohnsitz gehabt hat, noch dort geboren ist, wird die zur Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde vornehmlich mit Hilfe der in der Geburtsurkunde und in den Ausweisen über die Staatsangehörigkeit des Verlobten enthaltenen Angaben bestimmt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

12.

Bestimmungen über das Dienstverhältnis der städtischen Kanzleigehehilfen und Kanzleihilfsbediener. Zusammenstellung.

I.

Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1914, Pr. Z. 10558/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

II.

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Bediensteten, welche am Tage dieses Beschlusses im Sinne der Gemeinderatsbeschlüsse vom

1. März 1907, Z. 394, und vom 13. März 1908, Z. 897, auf getrennten Wochenlisten geführt werden.

Diese Bediensteten haben in Zukunft je nach ihrer bisherigen Verwendung die Bezeichnung Kanzleigehehilfen und Kanzleihilfsbediener zu führen.

Auf Personen, die bereits einen Ruhegenuß von der Gemeinde beziehen, finden diese Bestimmungen nur Anwendung, wenn sie mit der Einstellung ihres Ruhegenusses für die Dauer ihrer weiteren Dienstesverwendung einverstanden sind.

§ 2.

Die Kanzleigehehilfen erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1-3	3 K 30 h	—	—
4-6	3 K 90 h	—	—
7-10	—	110 K	20 K
11-14	—	125 K	30 K
15-18	—	140 K	40 K
19-22	—	155 K	50 K
23-26	—	170 K	60 K
27-30	—	185 K	70 K
31 oder mehr	—	200 K	80 K

§ 3.

Die Kanzleihilfsbediener erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1-3	3 K 30 h	—	—
4-6	3 K 80 h	—	—
7-10	—	100 K	20 K
11-14	—	110 K	20 K
15-18	—	120 K	30 K
19-22	—	130 K	30 K
23-26	—	140 K	40 K
27-30	—	150 K	40 K
31 und mehr	—	160 K	50 K

Außerdem ist den Kanzleihilfsbedienern die Dienstklappe und das Stiefelpauschale, sowie, insoweit die Diensteszuweisung es erfordert, auch die Uniform nach Maßgabe der für die provisorischen Amtsbdiener geltenden Bestimmungen — jedoch ohne Distinktion — beizustellen.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Bediensteten sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 von amtswegen in jene Bezugsstufen einzureihen, welche ihrer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Gemeinde Wien entsprechen.

Die neuen Bezüge fallen mit dem ersten Tage des auf den Tag dieses Beschlusses folgenden Monats an.

Die nicht nach Wien Zuständigen haben bei sonstiger Entlassung binnen Jahresfrist das Heimatrecht zu erwirken.

§ 5.

Die Borrückung in die höheren Bezugsstufen erfolgt nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit (§ 4) und unter der Voraussetzung einer während der ganzen Dauer der Borrückungsfrist vollkommen zufriedenstellenden Verwendung über ein im Dienstwege bei der Magistrats-Direktion einzubringendes schriftliches Ansuchen.

Die Abweisung eines Ansuchens um Borrückung hat die Verlängerung der Borrückungsfrist um ein Jahr zur Folge.

Der Genuß der höheren Bezüge beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Borrückungsfrist folgenden Monats.

§ 6.

Die Taggelber und Monatslöhne werden halbmönatlich, die Mietzinsbeiträge monatlich im nachhinein ausbezahlt.

§ 7.

Die Einreichung in die neuen Bezüge, die Borrückung, sowie die Beurteilung, ob die Verwendung eine vollkommen zufriedenstellende ist, steht dem Bürgermeister zu.

Die Behandlung der Personalangelegenheiten obliegt den Dienststellen, denen die Personalangelegenheiten der Kanzlisten, Diurnisten und Diener zugewiesen sind.

§ 8.

Insoweit diese Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die §§ 8 bis 10; 12; 14 bis 17, Absatz 1, 20 und 22 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales sinngemäß anzuwenden, wobei die mit Taggeld Angestellten den Diurnisten, die mit Monatsbezug Angestellten den Kanzlisten II. Klasse gleichzuhalten sind.

II.

Eine weitere Aufnahme von Kanzleigehehilfen und Kanzleihilfsbedienern ist unzulässig.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses eines Kanzleigehilfen oder eines Kanzleihilfsdieners tritt eine entsprechende Vermehrung der Diurnisten und Amtsdiener II. Bezugsklasse ein.

II.

Diurnisten- und Kanzlistennormale, Gemeinderats-Beschluß vom 21. März 1902, Z. 14738/01:

§ 8.

Allgemeine Pflichten.

Die städtischen Diurnisten und Kanzlisten haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte und Einrichtungen nach bestem Wissen und mit allem Fleiße zu besorgen und sich hiebei an die einschlägigen Vorschriften und die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen zu halten.

Sie sind verpflichtet, die Amtsstunden gewissenhaft einzuhalten. Über Anordnung ihres unmittelbaren Amtsvorstehers (bei den magistratischen Bezirksämtern über Anordnung des Bezirksamtsleiters) haben dieselben auch länger zu arbeiten und Dienstleistungen auch außerhalb des Amtslotales ohne besondere Entlohnung zu verrichten.

Die Bestimmungen des Entfernungsgebühren-Normales bleiben hiedurch unberührt.

Die Diurnisten und Kanzlisten haben ihren Dienst mit vollster Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu versehen und ist denselben untersagt, Gesichte von Parteien in irgend einer Form anzunehmen. Dieselben haben das Amtsgeheimnis zu wahren; sie sind daher insbesondere verpflichtet, betreffs aller Angelegenheiten, die ihnen im amtlichen Wirkungskreise bekannt werden, volle Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 9.

Dienstlicher Verkehr, Standesbrüder, Nebenbeschäftigung.

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft mit Anstand und Ernst zu verbinden, im Verkehre mit den Vorgesetzten, wie mit den übrigen Bediensteten ein tadelloses Verhalten zu beobachten.

Die Diurnisten und Kanzlisten haben überhaupt alles zu unterlassen, was der Achtung vor dem Stande, dem sie angehören, abträglich sein könnte, oder das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, zu vermindern geeignet wäre.

Nebenbeschäftigungen, durch welche der Erfüllung des Dienstes Abbruch geschehen könnte sowie solche, welche dem Anstande und der Würde des Amtes widersprechen oder die volle Unbefangtheit bei Erfüllung des Dienstes beeinträchtigen können, sind untersagt.

Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist behufs Beurteilung der Zulässigkeit derselben in allen Fällen dem unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) anzuzeigen.

§ 10.

Amtsbesuch und Amtsdauer.

Bezüglich des Amtsbesuches und der Amtsdauer gelten für die Diurnisten und Kanzlisten die für die Beamten diesfalls geltenden Vorschriften.

Das Verlassen von Amtsstunden sowie das Wegbleiben vom Amte darf nur im Falle einer, die Ausübung des Dienstes verhindernden Erkrankung oder eines sonstigen begründeten Hindernisses stattfinden; die Verhinderung muß dem Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) ungekündigt zur Anzeige gebracht und die Ursache auf Verlangen desselben bescheinigt werden.

Im Falle ungerichtfertigen Ausbleibens verlieren die Diurnisten und Kanzlisten unbeschadet der weiteren disziplinarischen Behandlung den Anspruch auf Entlohnung für die Zeit der unbefugten Abwesenheit und haben die Amtsvorsteher die bezüglichen Tagesquoten bei der Auszahlung des nächsten Taggelbes, beziehungsweise Monatsbezuges in Abzug bringen zu lassen.

§ 12.

Anfall, Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Der Genuß des niedersten Taggelbes eines Diurnisten beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, welcher seitens des Amtsvorstehers (bei den magistratischen Bezirksämtern seitens des Bezirksamtsleiters) auf der Quittung oder Konfirmation zu bestätigen ist.

Der Genuß des höheren Taggelbes beginnt, wenn der Vorrückung unmittelbar nach Ablauf des ersten Dienstjahres ein Hindernis (§ 5) nicht entgegensteht, mit dem ersten Tage des zweiten Dienstjahres, sonst aber mit dem Tage der Bewilligung zur Vorrückung.

Der Genuß der Monatsbezüge der Kanzlisten beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist folgenden Monats; der Genuß des Mietzinsbeitrages mit dem ersten Tage des dem Ablaufe der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist folgenden Zinsquartales.

Die Anweisung der Taggelber der Diurnisten und der Bezüge der Kanzlisten erfolgt durch die Magistratsdirektion.

Die Auszahlung der Taggelber erfolgt halbmonatlich in der Regel am 15. und am letzten Tage eines jeden Monats im nachhinein; die Auszahlung

der Monatsbezüge der Kanzlisten erfolgt monatlich im vorhinein in der Regel am ersten Tage jedes Monats, zur Zeit der Zinstermine aber am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober, an welchen Tagen unter einem auch der Mietzinsbeitrag in vierteljährigen Raten im vorhinein flüssig zu machen ist.

Fällt an einem der vorbezeichneten Zahlungstage ein Sonn- oder Feiertag, so sind die Bezüge an dem vorausgehenden Wochentage auszubezahlen.

Der Genuß der Taggelber der Diurnisten und der Bezüge der Kanzlisten hört in den Fällen der Beförderung, Vorrückung, Provisionierung und bei Erlangung einer anderen Anstellung im städtischen Dienste mit jenem Zeitpunkte auf, von welchem die neuen Bezüge beginnen, sonst aber rückfichtlich der Diurnisten mit dem Tage, rückfichtlich der Kanzlisten mit Ende des Monats, beziehungsweise des Zinsquartales, in welchem die Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 15, Punkt 1, 2, 5 und 7) erfolgt.

§ 14.

Ordnungsstrafen.

Geringere Pflichtverletzungen werden vom unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern von dem Bezirksamtsleiter) mittels Mahnung, die Wiederholung solcher Pflichtverletzungen jedoch, sowie schwere Pflichtverletzungen, wenn nicht der Fall der Entlassung vorliegt, mittels schriftlicher Rüge geahndet.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe der Mahnung oder der schriftlichen Rüge ist von dem unmittelbaren Amtsvorsteher in dem Katasterblatte anzumerken und der Magistrats-Direktion bekanntzugeben.

Jede Folge einer schriftlichen Rüge erlischt, wenn gegen den Diurnisten oder Kanzlisten binnen drei Jahren seit der Verhängung derselben keine neuerliche Rüge erteilt worden ist.

§ 15.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. Durch Entfagung;
2. durch eine länger als acht Wochen dauernde militärische Dienstleistung;
3. durch eine länger als 20 Wochen andauernde Erkrankung (vergleiche die Bestimmungen über die Krankenversicherung der städtischen Bediensteten, Punkt 1, Absatz 2), jedoch nur hinsichtlich jener Diurnisten und Kanzlisten, welche nicht einen Anspruch auf Provision haben;
4. durch Erlangung einer anderen Anstellung im städtischen Dienste;
5. durch Kündigung;
6. durch Provisionierung;
7. durch Entlassung.

§ 16.

Dienstesentfagung.

Jeder Diurnist oder Kanzlist kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entfagen.

Die Annahme der Entfagung steht demjenigen zu, welcher zur Besetzung der niedergelegten Stelle berechtigt ist.

Ist der Entfagende einer Handlung beschuldigt, welche die Dienstesentfagung nach sich ziehen könnte, so kann die Annahme der Entfagung verweigert werden.

Durch die angenommene Entfagung wird der Entfagende seines Titels und seiner Bezüge, sowie des Anspruches auf Provisionierung verlustig.

§ 17.

Kündigung.

Den Diurnisten kann der Dienst vierzehntägig, den Kanzlisten dreimonatlich gekündigt werden.

§ 20.

Entlassung.

Diurnisten oder Kanzlisten, welche 1. wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht (§§ 460, 461 und 464 St.-G.) schuldig erkannt worden sind, oder

2. in Konkurs versieten und in der Kridauntersuchung schuldig erklärt, oder welche wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wurden, sind vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses an als entlassen zu behandeln.

Die Dienstesentlassung hat weiters einzutreten, wenn sich ein Diurnist oder Kanzlist grober Pflichtverletzungen, insbesondere der Verletzung des Ansehens des Amtes, einer Parteilichkeit, einer Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, einer Verletzung des Amtsgeheimnisses oder der Verweigerung des Dienstes schuldig gemacht hat.

Im Falle eines besonders schweren Dienstesvergehens kann die sofortige Entlassung eintreten.

Die Entlassung kann bei Diurnisten und Kanzlisten II. Klasse durch den unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern durch den Bezirksamtsleiter) erfolgen; bei Kanzlisten I. Klasse steht diese Befugnis nur dem Bürgermeister zu. Im Falle der Entlassung eines Diurnisten oder Kanzlisten II. Klasse steht demselben binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses die Beschwerde an den nächsthöheren Vorgesetzten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

Der Entlassene wird seines Titels und seiner Bezüge, sowie des Anspruches auf Provisionierung verlustig.

§ 22.

Rechtsweg.

In allen aus den vorliegenden Bestimmungen sich etwa ergebenden Streitfällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

III.

Stadtrats-Beschluß vom 3. September 1914, Pr. Z. 12426/14:

1. Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November 1912, Pr. Z. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf die städtischen Kanzleihilfen mit der Ausnahme sünngemäße Anwendung zu finden, daß Kanzleihilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als einjährige Gemeinbedienstzeit vollstreckt hätten.

2. Für Kanzleihilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz-Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

3. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleihilfen Anwendung zu finden.

IV.

Gemeinderats-Beschluß vom 8. November 1912, Pr. Z. 17006/12:

Die Diurnisten und Kanzlisten bedürfen im Falle der Ableistung des gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstes oder des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes keines Urlaubes.

Gingegen sind ihnen für die Dauer dieser Militärdienstleistung sämtliche Dienstbezüge einzustellen. Auch hemmt der militärische Präsenzdienst den Lauf der Dienstzeit bei der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für die Ermittlung des Ruhegehaltes, beziehungsweise der Provision als auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit für die Beförderung und Vorrückung in höhere Bezüge.

Diese Diurnisten und Kanzlisten sind daher nach Beendigung des Präsenzdienstes entsprechend ihrer bei der Gemeinde zuletzt tatsächlich vollstreckten Dienstzeit neu einzureihen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für jene Diurnisten, welche zur Zeit ihrer Einrückung bereits über ein Jahr ununterbrochen als Diurnisten bei der Gemeinde Wien in Verwendung stehen; Diurnisten mit kürzerer Dienstzeit sind anlässlich ihres Abganges zur Präsenzdienstleistung von Amtes wegen ihres Dienstes zu entheben.

Für Diurnisten oder Kanzlisten, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz-Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der Ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Stellen weiter verwendet werden dürfen.

Diese Vorschriften haben bereits auf die im Oktober 1912 zur Präsenzdienstleistung einberufenen Diurnisten und Kanzlisten Anwendung zu finden.

Gleichzeitig erscheinen die gegenteiligen Bestimmungen des § 13 des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. März 1902, Pr. Z. 14738 ex 1901, aufgehoben.

Ein etwaiges anlässlich der Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes eingebrachtes Ansuchen eines Diurnisten, Kanzlisten, Praktikanten oder Beamten um Befassung des halben Tagelohnes, Monatsbezuges, Abjutums oder Gehaltes während der Dauer des bezeichneten Präsenzdienstes ist nur dann beizurückzuführen, wenn dieses Ansuchen besonders berücksichtigungswürdig erscheint.

Zur Erledigung eines derartigen Ansuchens wird der Stadtrat ermächtigt.

V.

Urlaubsnormale, Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1896, Pr. Z. 3734 und 4824 und vom 11. März 1913, Pr. Z. 2833/13:

Punkt 1.

Jeder Amtsvorsteher (die Leiter der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter, die Leiter der Hilfs- und Nebenämter, die Bezirksvorsteher als Vorstände der Gemeindebezirkskanzleien u. s. w.) ist ermächtigt, über begründetes mündliches oder schriftliches Ersuchen den ihm unterstehenden Bediensteten Urlaube in der Dauer von längstens drei Tagen zu erteilen.

Punkt 2, Absatz 7.

Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub von 14 Tagen, den Diurnisten und Kanzlisten sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten nach Maßgabe der Dienstzeit und Zulässigkeit des Dienstes jährlich ein Erholungsurlaub in dem nachstehenden Ausmaße erteilt:

Für eine Dienstzeit von	
1 Jahr bis 5 Jahre	8 Urlaubstage,
über 5 Jahre bis 15 Jahre	14 "
über 15 Jahre bis 25 Jahre	17 "
über 25 Jahre	21 "

13.

Kriegszulagen.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 20. Mai 1916, M. D. 2790 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Gemeinderat hat am 16. Mai 1916 zur Pr. Z. 4400 hinsichtlich der Kriegszulagen für die städtischen Bediensteten ausschließlich der Lehrpersonen folgendes beschloffen:

„Allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Ausnahme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt:

- I. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt;
- II. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt;
- III. Klasse: verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverjort anzusehen sind.

Den verheirateten sind die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

Von den weiblichen Angestellten fallen Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, in die I., II. oder III. Klasse, je nachdem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für keine, ein und zwei oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die I. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Bezüge

	in der		
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	K r o n e n		
bis ausschließlich 1600 K	140	200	240
von 1.600 bis einschließlich 2.200 K	180	250	300
" 2.200 " " " 2.800 "	250	350	400
" 2.800 " " " 3.600 "	320	440	500
" 3.600 " " " 4.800 "	380	540	600
" 4.800 " " " 6.400 "	440	620	700
" 6.400 " " " 10.000 "	500	700	800
" 10.000 " einschließlich 14.000 "	550	800	900

Hierbei sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehälte zugurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezug bemessen und beträgt bei einem Jahresbezug

	in der		
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	K r o n e n		
bis ausschließlich 2800 K	140	200	240
von 2.800 K bis ausschließlich 3.200 K	180	250	300
" 3.200 " " " 4.000 "	250	350	400
" 4.000 " " " 4.900 "	320	440	500
" 4.900 " " " 6.700 "	380	540	600
" 6.700 " " " 8.800 "	440	620	700
" 8.800 " " " 10.500 "	500	700	800
" 10.500 " " einschließlich 20.000 "	580	800	900

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Affordverbienst stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der I. Klasse keine Kriegszulage, nach der II und III. Klasse die der nächst niederen.

Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszahlbar. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrundegelegten Bezüge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1916, betreffend die vierte Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 107. Kundmachung des Handelsministers vom 15. April 1916, betreffend die Erlassung eines Statutes des Kriegsverbandes der Öl- und Fettindustrie.

Nr. 108. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. April 1916, betreffend Abänderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, und der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 235, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1916, betreffend die Verwendung der Titres der vierten österreichischen Kriegsleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer.

Nr. 110. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. April 1916, betreffend Änderung des Statutes der Zentral-Kommission für Denkmalpflege.

Nr. 111. Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. April 1916, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nr. 112. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. April 1916, betreffend die Begünstigungen für eingeführte Leder, Häute, Felle und Gerbstoffe.

Nr. 113. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 25. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 26. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie.

Nr. 115. Verordnung des Handelsministers, Finanzministers und Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Pinengarne) und Werggarne (Towgarne).

Nr. 116. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von Stengelflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Beschränkungen der Verarbeitung von ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg.

Nr. 117. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von

Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Leinenwaren.

Nr. 118. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 119. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen und die Verwendung von Weißblech.

Nr. 120. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung und Ablieferung von Blei und Gegenständen aus Blei.

Nr. 121. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige von Gegenständen aus Zinn.

Nr. 122. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung und Ablieferung von Zinn und Gegenständen aus Zinn.

Nr. 123. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung von blei- oder zinnhaltigen Rückständen und von Weißblechabfällen.

Nr. 124. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 28. April 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 27. April 1916, betreffend die in neuer Form festgestellte kleine Kategorie des für den Gebrauch bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmten gemeinsamen Wappens.

Nr. 126. Verordnung des Finanz-, Handels- und Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof vom 31. März 1916, womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 212, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen von auf bestimmte Namen lautenden (vinfulierten) Obligationen der steuerfreien 5 1/2-prozentigen österreichischen Kriegsleihe vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse, auf weitere Schuldkategorien ausgedehnt werden.

Nr. 127. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. April 1916, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. April 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 129. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 1. Mai 1916, betreffend Vorsorgen für erwerbslos gewordene Mitglieder der Krankenkassen.

Nr. 130. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 5. Mai 1916, betreffend das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren.

Nr. 131. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1916, betreffend die Errichtung einer Zollexpozitur in Baranów (Galizien).

Nr. 132. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Mai 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, ergänzt wird.

Nr. 133. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. Mai 1916, betreffend die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande.

Nr. 134. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. Mai 1916, betreffend die Beschränkung der Schlachtung von Ziegen.

Nr. 135. Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, mit der der § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, geändert wird.

Nr. 136. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Mai 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett.

Nr. 137. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1916, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl.

Nr. 138. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 12. Mai 1916, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

Nr. 139. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 12. Mai 1916 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Österreichs.

Nr. 140. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Mai 1916, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung des der Stadtgemeinde Karlsbad mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 253, konzessionierten Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.

Nr. 141. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 16. Mai 1916, über die Unzulässigkeit der Kündigung von dem Handlungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnissen im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung.

Nr. 142. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. April 1916, betreffend die Verlängerung der im Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen vorgesehenen Frist zur Herstellung von Kleinwohnungshäusern.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 12. Mai 1916, betreffend die Abänderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 20 ex 1876.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Eisenbahnminister vom 12. Mai 1916, betreffend das Verbot gewisser Arten der Verwendung von Erdöl.

Nr. 145. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister vom 18. Mai 1916, wegen Verbot der Verwendung von Zucker zur Bier-Erzeugung.

Nr. 146. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1916, mit welcher neue Bestimmungen zur Regelung des Eierhandels getroffen werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 38. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. April 1916, Z. XII-742/29, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Waiertmine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. April 1916, Z. XII b-1/3, betreffend die der Gemeinde Rodingersdorf im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K von jedem im Gemeindegebiete der Katastralgemeinde Rodingersdorf zum Verbrauch gelangenden Hektoliter Bier im Jahre 1916.

Nr. 40. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1916, Pr. Z. 804/1, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1916, Z. W-1040/98, betreffend die Erzeugung von Brot und den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 42. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1916, Z. 1a-660/6, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den

Betrieb und den Gebrauch des Wiener Pflanzwerkes.

Nr. 43. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1916, Z. IV-144/3, betreffend die Umwandlung des k. k. Linienverzehrungssteueramtes Neusteinhof in eine Expositur.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. April 1916, Z. X-367/12, mit welcher das von der Gemeinde Pleißing mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Pruzendorferbaches in der Gemeinde Pleißing verlautbart wird.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1916, Z. XIb-31/3, betreffend die der Gemeinde Stockerau im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1916.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1916, Z. XIb-77/2, betreffend die der Gemeinde Hainburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 1/2 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1916.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1916, Z. W-1574/91, mit der Durchführungsbestimmungen zu der die Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, ergänzenden Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, erlassen werden.

Nr. 48. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1916, Z. W-2261, mit welcher die Verwendung von Eiern zur Zubereitung von Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben während der Nachmittagsstunden verboten wird.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1916, Z. XIb-78/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1916, Pr. Z. 6757/7-M., betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866 und zur Musterung der Nachmusterungspflichtigen.